

Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 17.3.1983 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "ÜBER DEM WORTH" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 30.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Hann. Münden, den 4.11.1983

(Siegel)

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk - Gem. Lippoldshausen Flur 9 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die nebenstehende Bebauungspland. erteilt durch das Katasteramt am 30.5.83 Az.: VAB 112/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.5.83).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtliche Katasterkarte ist einwandfrei möglich.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Münden.
Hann. Münden, den 18.9.1983

gez. Dülfer
Planverfasser

Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 27.11.1983 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.8.84 id.HNA ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.9. bis 3.10.84 gemäß § 2 öffentlich ausgelegen.
Hann. Münden, den 5.10.1983

(Siegel)

Stadtdirektor

PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GOBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Münden diese Bebauungsplanänderung (1) des Bebauungsplanes Nr. 1 "Über dem Worth" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Hann. Münden, den 5.10.1983

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.12.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Hann. Münden, den 5.2.1985

(Siegel)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügen (Az. 61920-306 (1) A d A) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

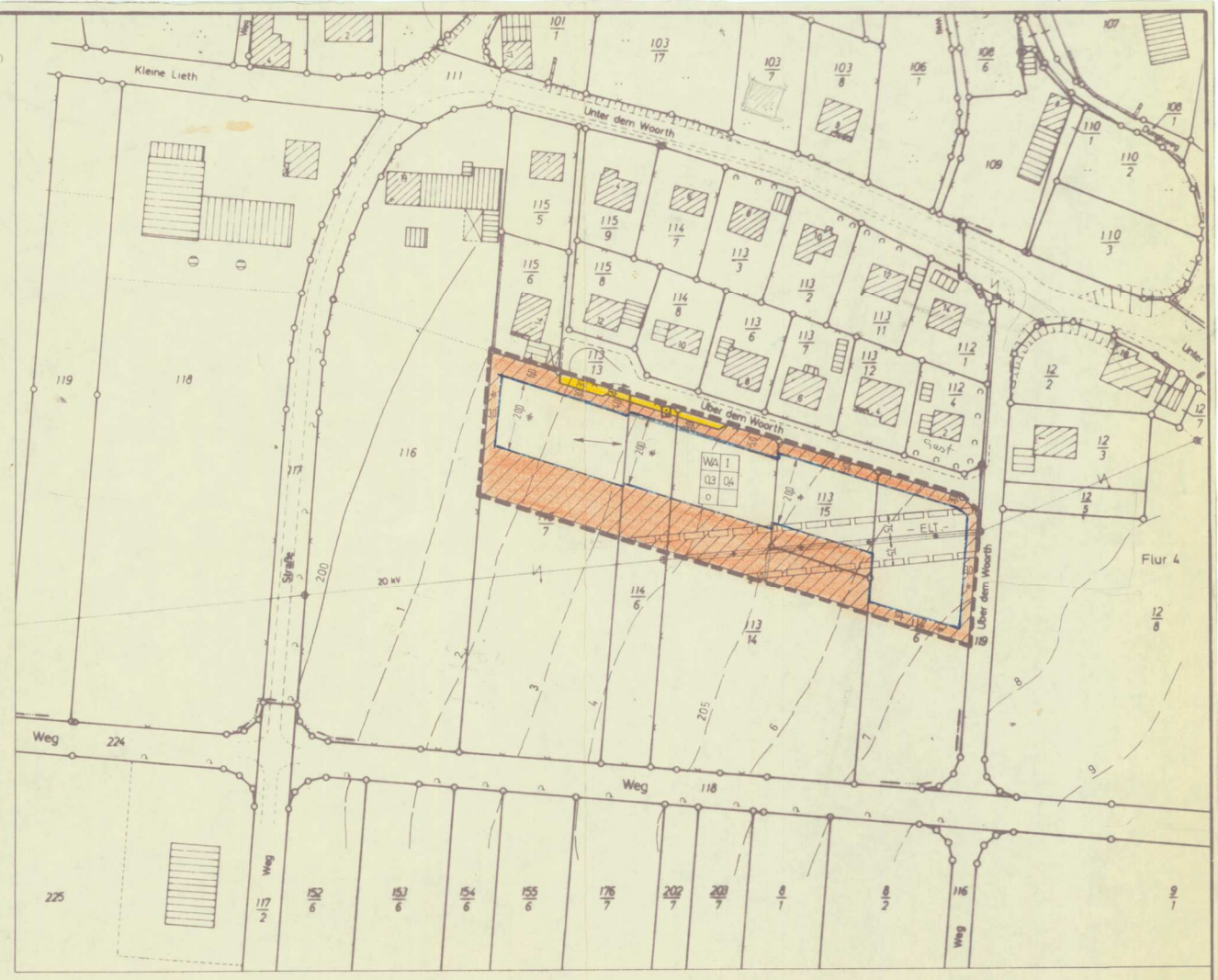
Göttingen, den 25.02.85
Landkreis Göttingen
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Genehmigungsbehörde
Unterschrift

Der Rat der Stadt Münden hat den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 11.12.84 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 25.06.85, Nr. 25 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit 25.06.1985 rechtsverbindlich geworden.
Hann. Münden, den 23.06.1985

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Hann. Münden, den

Stadtdirektor



LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- FLURSTÜCKSGRENZE
- 112/6 FLURSTÜCKSNUMMER
- ZAUN
- VORHANDENE ELT-LEITUNG
- 5 — HÖHENLINIE

LEGENDE DER PLANUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P ZWECKBESTIMMUNG - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- x | 1 | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE -
- 0,3 | 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- 0 | 1 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- HAUPTVERSÖRGNUNGSLITUNG
- MIT GER-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER LÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE DER PLANUNG

- BUNDESBAUGESETZ I. D. F. VOM 18.8.76 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D. F. VOM 15.9.1977
- PLANZEICHENVERORDNUNG I. D. F. VOM 30.7.1981

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf den Grundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mind. ein hochwachsender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu unterhalten.
Entlang der Grenzen zur freien Feldmark sind zusätzliche Buschbepflanzungen vorzunehmen, die einen ca. 5 m breiten Grüngürtel ergeben. Es werden folgende Arten vorgeschlagen:
Esche (Fraxinus excelsior), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Bluthatriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum opulus)
2. Alle Bauvorhaben, die innerhalb des Leitungsrechtes errichtet werden sollen, sind mit der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland abzustimmen.

**URSCHRIFT
STADT MÜNDE**

**1. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 1 "Über dem Worth"**

im Ortsteil Lippoldshausen

M. 1:1000



nach § 30 BBauG

Gemarkung Lippoldshausen, Flur 9